„Zigeunersauce“
Was Gianni Jovanovic zur WDR-Sendung sagt S.22

Im berühmtesten juristischen Streit um Kunst der vergangenen Jahrzehnte war der amerikanische Supreme Court 2005 noch der Meinung, dass die USA über jede Form von Raubkunst entscheiden darf. Damals ging es um die Rückgabeforderung von Gustavs Klimts Gemälde „Frau in Gold“ aus dem Wiener Belvedere. Die jüdische Unternehmerin Maria Altmann hatte die Republik Österreich verklagt – und Recht bekommen. Das Gemälde wurde restituiert, verkauft und hängt heute in der Neuen Galerie von Ronald S. Lauder in New York.

BPK / KUNSTGEWERBEMUSEUM, SMB/BPK_SH

Das Armreliquiar des heiligen Laurentius aus dem Welfenschatz geht im Holzkern bis ins 12. Jahrhundert zurück

VON HANNES HARTUNG

Mit dem Welfenschatz-Urteil vom 3. Februar 2021 ändert der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten fundamental seine Rechtsprechung zur Zuständigkeit der Justiz in Raubkunstfällen außerhalb der USA. Diese Entscheidung ist eine wichtige Zäsur – sie markiert eine Zeitenwende.

Jüdische Kunsthändler hatten den Kirchenschatz aus dem Braunschweiger Dom 1929 für 7,5 Millionen Reichsmark vom Adelsgeschlecht der Welfen erworben und 1935 einen Teil davon wiederum für 4,25 Millionen Reichsmark an den preußischen Staat verkauft. Heute ist er im Kunstgewerbe Museum in Berlin zu bewundern. Die Nachfahren fordern die Rückgabe.

Die Verhandlung vor dem Supreme Court fand nun in einer Videokonferenz statt – und zog sich vom 7. Dezember 2020 bis zum 3. Februar. Viele Richter äußerten sich schon zu Beginn dahingehend, dass die USA doch nicht für alle schrecklichen Dinge und jedes Leid der Welt zuständig sein könnten. Völlig neue Töne aus den USA, die bislang großzügig ihre Zuständigkeit mit der Begründung annahmen, amerikanische Gerichte könnten immer über alle Klagen entscheiden, wo Rechte an völkerrechtswidrig entzogenem Eigentum im Raum stehen. So hatte es der Supreme Court noch im Falle Altmann entschieden.

Doch jetzt kam der Paukenschlag. Das Urteil ist nichts anderes als eine fundamentale Änderung der Rechtsprechung des Supreme Court. Bereits im Falle Altmann ist von der Republik Österreich vorgetragen worden, dass sie als Staat gegen Klagen vor amerikanischen Gerichten immun sei. Eine inländische Enteignung in Österreich betreffe nicht das Völkerrecht und könne daher nicht von einem amerikanischen Gericht beurteilt werden. Österreich hatte damals damit keinen Erfolg, Deutschland jetzt sehr wohl.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) und die Bundesrepublik Deutschland bestanden darauf, dass die Ausnahmeklausel des Foreign Sovereign Immunities Act (FSIA) nicht zur Anwendung kommen dürfe, „da die Inbesitznahme des Eigentums durch einen souverän nach dem internationalen Recht der Enteignung agierenden Staat nicht rechtswidrig sei.“ Im Urteil lesen wir: „Die Erben entgegneten, dass die Ausnahme sehr wohl anwendbar sei, weil der Kauf des Welfenschatzes durch Deutschland ein Akt des Völkermordes gewesen sei und die Enteignung daher gegen das Völkerrecht und das Verbot des Völkermordes verstoßen habe.“

Das Herzstück der entscheidenden Regelung erlaubt amerikanischen Gerichten die Befassung mit ausländischen Fällen, wenn es um das Eigentumsrecht an einem Gegenstand geht, welches in Verletzung des Völkerrechts entzogen wurde („taken in violation of international law“).

Es geht also hier konkret um die Frage, ob der Verkauf des Welfenschatzes durch das jüdische Händlerkonsortium als eine Verletzung des Völkerrechts im Sinne der Ausnahmebestimmung angesehen werden kann oder nicht. Nur bei einer Verletzung des Völkerrechts dürfen amerikanische Gerichte sich mit der Klage befassen.

Die Kläger und Erben der jüdischen Kunsthändler sehen auf Grundlage dieser Norm eine Verletzung des Völkerrechts, die von der Verfolgung der Juden in Deutschland nicht zu trennen ist. Der erzwungene Verkauf des Welfenschatzes stelle folglich einen Akt des Völkermordes und eine Verletzung der internationalen Menschenrechtsgesetze dar.

Vor dem Supreme Court pochte die SPK aber wiederholt auf die „domestic takings rule“ und die Grundsätze des internationalen Enteignungsrechts, dass das, was ein Land mit dem Eigentum seiner eigenen Bürger innerhalb seiner eigenen Grenzen mache, nicht Gegenstand des internationalen Rechts sein könne. Wenn ein Staat also seine eigenen Bürger beraube, könne dies keine Verletzung des Völkerrechts sein, und so könne kein US-amerikanisches Gericht zuständig werden. Das war eigentlich im Falle Altmann auch schon so, hat den Supreme Court damals aber nicht weiter interessiert.

Bislang sahen sich die amerikanischen Gerichte immer auch für deutsche Fälle zuständig. Jetzt anerkennt der Supreme Court erstmals, dass es auch in den USA anders gehen kann: „Als Nation wären wir überrascht – und würden vielleicht sogar eine Gegenklage einleiten –, wenn ein Gericht in Deutschland über Ansprüche von Amerikanern entscheiden würde, dass sie Anspruch auf Hunderte von Millionen Dollar hätten, weil die Regierung der Vereinigten Staaten vor Jahren Menschenrechtsverletzungen begangen hat.“ Es gäbe demnach keinen Grund, zu erwarten, dass die Reaktion Deutschlands anders ausfallen würde, wenn amerikanische Gerichte in diesem Fall ihre Zuständigkeit beanspruchen würden.

Damit äußert der Supreme Court deutlichen Respekt vor der deutschen Rechtsordnung und betont, dass Deutschland im Recht sei: „Der Text der Enteignungsausnahme des FSIA unterstützt jedoch die deutsche Lesart“, steht dort wörtlich zitiert im Urteil. Die Ausnahme lege wiederholt den Schwerpunkt auf Eigentum und vermögensbezogene Rechte, während Verletzungen und Handlungen, die mit Menschenrechtsverletzungen verbunden sind wie Völkermord, erstaunlicherweise fehlten. „Eine bemerkenswerte Auslassung“, bemerken auch die Richter, „wenn die Vorschrift dazu gedacht war, für Gräueltaten wie den Holocaust Entlastung zu schaffen.“ Eine gesetzliche Formulierung, die sich auf Eigentumsrechte beziehe, verweise am sinnvollsten auf das internationale Recht, das Eigentumsrechte regele, und nicht auf die Gesetzgebung zum Völkermords.

Damit stellt der Supreme Court klar, dass US-Gerichte gerade nicht wegen des Genozids oder Holocausts für solche Fälle zuständig sein können, weil die oben vom Supreme Court zitierte Ausnahmeklausel der FSIA den Völkermord und den Genozid gerade nicht vorsehe.

Der Supreme Court legt die Ausnahmeklausel nunmehr wirklich eng als Ausnahme aus und wird dann deutlich: „Der Ansatz der Erben würde die netzartigen Grenzen umgehen, die der Kongress im FSIA in Bezug auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Menschenrechtsverletzungen gesetzt hat.“ Eine Ausnahmeregelung des FSIA sähe zum Beispiel die Zuständigkeit für Ansprüche vor, „bei denen gegen einen ausländischen Staat Geldentschädigung für Körperverletzung oder Tod oder für die Beschädigung oder den Verlust von Eigentum verlangt wird“, aber nur, wenn das entsprechende Verhalten in den Vereinigten Staaten stattgefunden habe.

Weiter heißt es, „die Terrorismusausnahme des FSIA hebt die Immunität von staatlichen Sponsoren des Terrorismus auf, aber nur für bestimmte Menschenrechtsklagen, die von bestimmten Opfern gegen bestimmte Beklagte erhoben werden. Solche Einschränkungen wären von geringer Bedeutung, wenn Menschenrechtsverletzungen als Verletzungen von Eigentumsrechten verpackt werden könnten und damit unter die Enteignungsausnahme fallen würden.“

Das Urteil des Supreme Court zum Welfenschatz bildet also in der Tat eine historische Zäsur zur Frage der Zuständigkeit amerikanischer Gerichte in Raubkunstfällen in Deutschland.

Bislang haben amerikanische Anwälte hier in Deutschland ihre Fälle meist nur medial – oft mit viel Getöse auch in Fällen, wo es gar keine Raubkunst gab – vorgetragen und dann vor amerikanischen Gerichten geklagt. Vorzugsweise in New York, wo die Gerichte als restitutionsfreundlich gelten. Das war bislang ohne Weiteres möglich, wird von diesem Urteil an aber sehr viel schwieriger.

Das Urteil wird zahlreichen amerikanischen Anwälten in ihrem Bemühen, innerdeutsche Fälle vor amerikanische Gerichte zu bringen, einen gewaltigen Riegel vorschieben. Das ist zu begrüßen, sollte jedoch in Deutschland als Chance gesehen werden, endlich selbst Verantwortung zu übernehmen: Wir sollten Raubkunstfälle endlich selbst gerecht und fair regeln. Es braucht dafür dringend ein Raubkunstgesetz und nach Möglichkeit auch ein spezialisiertes Gericht, eine bundesweit zuständige Raubkunstkammer bei einem Oberlandesgericht, welche sich dieser Fälle in einem verbindlichen rechtlichen Rahmen annimmt.

Bisher hat Deutschland im rechtsstaatlichen Rahmen dafür jedoch nichts getan, sondern nur auf Basis der Freiwilligkeit. Bis heute ist es nicht möglich, die Rückgabe von Raubkunst vor deutschen Gerichten einzuklagen, obwohl schon der Bundesrat im Jahr 2002 angemahnt hat, dass man eigene Verjährungsregeln für Raubkunst finden müsse. Geschehen ist seitdem nichts, auch nicht nach dem Justizskandal um den „Schwabinger Kunstfund“ von Cornelius Gurlitt. Kulturstaatsministerin Monika Grütters hat damals mehrmals Besserung gelobt.

Die Realität sieht aber leider ganz anders aus. Empfehlungen der beratenden Kommission werden schlicht nicht befolgt, wie zuletzt nach der Empfehlung an die Hagemann-Stiftung, den Nachfahren von Felix Hildesheimer eine Entschädigung von 100.000 Euro zu bezahlen. Wohlbemerkt, sie erging im Dezember 2016. Seither ist nichts geschehen. Der Musikalienhändler Felix Hildesheimer hatte eine wertvolle Guarneri-Geige 1938 erworben. Als Jude musste er kurz darauf Wohnhaus und Musikalienhandlung verkaufen, 1939 tötete Hildesheimer sich selbst.

Das Verhalten der Hagemann-Stiftung zeigt die Grenzen des Systems der Freiwilligkeit auf: Die Empfehlung der beratenden Kommission ist nicht vollstreckbar, und die Erben von Felix Hildesheimer schauen in die Röhre. Man sieht nicht nur hier klar und deutlich: Mit dem Weiter-so des Systems der betroffenen Unverbindlichkeit kann und wird es niemals Rechtsfrieden im Umgang mit Raubkunst in Deutschland geben.

Der Supreme Court hat den Klägern aber noch eine Hintertür offen gelassen. Wenn sie beweisen könnten, dass die jüdischen Händler keine deutschen Staatsangehörigen zum Zeitpunkt des Verkaufs des Welfenschatzes an Hermann Göring gewesen seien, könne der Fall noch anders entschieden werden. Der Oberste Gerichtshof hat daher den Fall zur Klärung dieser Frage an den District Court in Washington D. C. zurückverwiesen.

Dem Welfenschatz würde eine gerechte und faire Lösung guttun. Das bedeutet aber sicher nicht, dass die SPK ohne jede Entschädigung den Welfenschatz zu 100 Prozent behält. Das ist weder fair noch gerecht.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt und seit 2002 auf Raubkunstfälle spezialisiert. Er vertrat unter anderen Cornelius Gurlitt im „Schwabinger Kunstfund“ und die Stadt München beim Erhalt der „Sumpflegende“ von Paul Klee für das Lenbachhaus.